

3055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst-und Kulturgutbereinigungsgesetz)

Durch das Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1969, wurde Eigentümern von Kunst- und Kulturgegenständen, die trotz manifacher Bemühungen des Bundesdenkmalamtes nach der Kriegszeit nicht ausgeforscht werden konnten, die Möglichkeit gegeben, zu ihrem Eigentum zu gelangen. Die Liste mit der Kurzbeschreibung dieser Kunst- und Kulturgegenstände wurde nicht nur in der Wiener Zeitung vom 2. September 1969 veröffentlicht, sondern auch bei allen österreichischen Vertretungsbehörden aufgelegt. Obwohl die Anmeldefrist um zwei Jahre verlängert wurde, und schließlich am 31. Dezember endete, konnten von rund 8 000 Kunst- und Kulturgegenständen nur 72 zurückgegeben werden. Die übrigen Gegenstände gingen in das Eigentum der Republik über und sollten nun veräußert und der Erlös humanitären Zwecken zugeführt werden.

Da die Republik Österreich zu keinem Zeitpunkt die Absicht hatte, sich an den ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgegenständen zu bereichern, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschuß die Schaffung einer weiteren Möglichkeit vor, diese Kunst- und Kulturgegenstände ihren rechtmäßigen Eigentümern oder deren Erben zurückzugeben. Die entsprechende Anmeldung muß bis spätestens 30. September 1986 eingebbracht werden. Der Gesetzesbeschuß lehnt sich inhaltlich sehr stark an das oben erwähnte Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz an. Außer einer Veröffentlichung der Liste der Kunst- und Kulturgegenstände im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" werden die österreichischen Vertretungsbehörden nicht nur verpflichtet, die Liste der Kunst- und Kulturgegenstände aufzulegen, sondern sie überdies der an der Kunst- und Kulturbereinigung interessierten Öffentlichkeit des jeweiligen Staates in geeigneter Weise bekanntzugeben. Außerdem werden die österreichischen Vertretungsbehörden verpflichtet, die Anmeldungen rechtswirksam entgegenzunehmen. Innerhalb Österreichs soll das Bundesministerium für Finanzen die alleinige Anmeldestelle sein.

3055 d. B.**- 2 -**

Bezüglich des nach Ablauf der vorgesehenen Frist dem Bund verbleibenden Kunst- und Kulturgutes wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, eine Versteigerung zu verfügen. Hinsichtlich des Verwertungserlöses dieser Versteigerung sieht der Gesetzesbeschuß vor, daß dieser für Zwecke von bedürftigen Personen zu verwenden ist, die aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen durch das NS-Regime verfolgt wurden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 und 4 (Eigentumsherausgabe durch den Bund) sowie des § 8 Abs. 1 (Versteigerungsermächtigung für das verbleibende Kunst- und Kulturgut), soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz) wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 17

Margaretha Obenauer
Berichterstatter

Schmözl
Obmann